

Grundstein

WOCHENBLATT DES DEUTSCHEN BAUGEWERKSBUDES

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton-, Tiefbau-, und Dachdeckerbetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibentöpfereien und Glasereien, in Putz- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, für Isolierer, Fliesenleger, Ofensetzer, Steinholz- und Terrazzo-Arbeiter

Herausgeber: Deutscher Bauwerksbund, Berlin SW 68, Friedrichstraße 5-6. Fernsprecher: A 7 Dönhoff 7650, 7651, 6240. Postscheckkonto: Berlin Nummer 65232 • Erscheint wöchentlich Sonnabends • Bezugspreis je Monat 1.— Mark (ohne Bestelgeld) • Bestellungen nur durch die Post • Redaktionsschluss Montag früh • Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Depositenkasse Berlin SW 68, Lindenstraße 3. Deutscher Bauwerksbund, Zentrale • Geschäftsanzeigen nach Tarif durch „Werba“, Berlin SW 11, Stresemannstraße 48

NUMMER 23

BERLIN DEN 10. Juni 1933

46. JAHRGANG

Erste Tagung des Großen Arbeitskonvents

Der Große Arbeitskonvent der Deutschen Arbeitsfront trat am 23. Mai in Berlin zu seiner ersten Tagung zusammen. Der große Sitzungssaal des Verbandshauses der Buchdrucker war würdig und schlicht mit frischem Grün und mit dem nationalsozialistischen Siegeszeichen ausgestattet; er bot Platz für die bis dahin ernannten 60 Mitglieder des Großen Konvents, zu denen schon in allernächster Zeit 20 Vertreter der Unternehmer hinzuzukommen werden. An die Stelle des früher üblichen Präsidiums ist ein Sprecher und ein Schriftführer getreten. Der Sprecher wacht über die würdige und ordnungsgemäße Durchführung der Aussprache und verhindert besonders ein Abschweifen vom Thema. Der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. R. Ley, ernannte Rudolf Schmeer zum Sprecher und Reinhold Muchow zum Schriftführer. Schmeer gab die Grundzüge der neuen Verhandlungsform bekannt und erteilte dem Führer der Deutschen Arbeitsfront das Wort zu einer grundsätzlichen Rede.

Dr. Ley betonte, daß man in sachlicher Arbeit und freudiger Verantwortung mit einem Werk beginne, das dem deutschen Volk und Staat für Jahrhunderte hinaus ein Fundament sein sollte. Was bisher geschehen sei, könne nur als Vorarbeit für dies große Werk angesehen werden. Die Deutsche Arbeitsfront baue zusammen mit den anderen Ständen an der deutschen Wirtschaftsverfassung. Die nationalsozialistische Revolution habe neue Formen gefunden, die dem Wesen des deutschen Volkes entsprechen und viel Ähnlichkeit mit den von unseren Vorfahren schon gewählten Formen hätten. Der Große Konvent werde nicht der Tummelplatz von persönlichen Interessen, von Gruppeninteressen oder von Prestigepolitik sein, sondern eine Stätte, an der der Grundsatz der Verantwortung des einzelnen der Gesamtheit gegenüber allein Geltung habe. Dr. Ley betonte dann über das in Arbeit befindliche

Gesetz der Arbeit.

Man habe die Synthese zu finden zwischen der Notwendigkeit, auch in der Praxis den Klassenkampf zu überwinden und zugleich dem schaffenden Menschen, dem deutschen Arbeiter, den höchsten, überhaupt möglichen Schutz zu gewähren. Das Gesetz der Arbeit werde nur wenige Fundamentalsätze enthalten. Es wäre verfehlt, wenn Einzelheiten oder ungesicherte Notwendigkeiten in dies Gesetz geschrieben würden, weil es Ewigkeitswert haben soll und immer Richtschnur sein muß für die zeitlich bedingten und zeitlich notwendigen Regelungen. Das Fundament werde die ewig gültigen Grundsätze festhalten, die Ueberwindung des Klassenkampfes, den höchsten Schutz des arbeitenden Menschen, das Führerprinzip und das Prinzip der Verantwortung. Uebergehend zu den

Aufgaben der Arbeitsfront

betonte der Redner, daß die Deutsche Arbeitsfront die Voraussetzung für den ständischen Aufbau überhaupt darstelle. Die Erziehung zur Gemeinschaft, die Schulung, sei eine der wesentlichsten Aufgaben. Nicht nur die vorhandenen Möglichkeiten der Schulung würden beibehalten, sondern neue geschaffen. Die Schulung des deutschen Menschen sei — das müsse einmal mit aller Deutlichkeit festgestellt werden — Aufgabe der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Die sozialen Einrichtungen würden ebenfalls stark ausgebaut, alles ohne Eingreifen des Staates, durch Selbstverwaltung der als öffentliche Körperschaft anerkannten Organisation der Arbeit. Das Ziel sei vor allen Dingen die Schaffung eines Standes, der sich seiner Kraft, seiner Ehre und seiner Verantwortung bewußt ist. Eine großzügige Fachausbildung werde jedem tüchtigen Arbeiter die Möglichkeit geben, die Stufe zu erreichen, auf die er seinem Können nach Anspruch hat. Die

Frage des Tarifvertrages

könne nicht in der Weise geregelt werden, wie es gewisse Kreise gern haben möchten. Der Nationalsozialismus lehne sogenannte Werkvereine und einen Werktarif grundsätzlich ab. Für gelbe Angelegenheiten habe man kein Verständnis. Ein Mindestlohn werde geschaffen, der nicht von dem Stundenlohn abhängt, sondern vom Wochenlohn. Als Grundlage zur Berechnung werde eine fünfköpfige Familie dienen. Der arbeitende Mensch soll die Entlohnung erhalten, die er zu einer gesicherten Existenz benötige. Profite, denen Ausbeutung gegenüberstehe, werde es im nationalsozialistischen Staat nicht geben. Jeder Deutsche sei ein wertvolles und gedachtes Mitglied des Volkes, nicht aber das Objekt irgendwelcher Spekulationen. Zum Schluß ging Dr. Ley auf das

Verhältnis der Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation zu den Gewerkschaften

ein. Die NSBO werde als besondere Kerntuppe erhalten bleiben, und noch stärker und strenger organisiert und geschult werden, als es bisher der Fall war. Die NSBO müsse das Reservoir für die Offiziere und Unteroffiziere der Deutschen Arbeitsfront bilden. Der Kampf der NSBO werde ohne Schmälerung der Redte der anderen Gewerkschaften — dadurch anerkannt werden, daß den Mitgliedern der NSBO dieselben Leistungen zukämen, wie sie den Mitgliedern der Gewerkschaften schon zukämen. Arbeiter und Angestellte würden in der NSBO. zusammenbleiben, so daß die National-

sozialistische Betriebszellen-Organisation in Zukunft vielleicht einmal der Schmelztiegel werde, aus dem der Begriff des deutschen Arbeiters hervorgehe.

Die gewaltigen Aufgaben, die die Deutsche Arbeitsfront zu lösen habe, würden mit dem festen Willen angepackt werden, am Neubau des Staates, am Neubau des Reiches mitzuwirken, an einem Reich, dessen Glieder die Verbundenheit anerkennen, dessen Glieder von dem Bewußtsein beseelt sind, daß der eine ohne den anderen nicht leben kann, daß nicht Selbstzerleisung und Kampf aller gegen alle im Interesse der Gesamtheit liegen, sondern das gegenseitige Verstehen und der fanatische Wille, Einzel- und Sonderinteressen dem Großen unterzuordnen und nur eines als Richtschnur anzuerkennen: Deutschland!

Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit

Das Reichskabinett verabschiedete am 31. Mai ein Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, durch das der Reichsminister der Finanzen ermächtigt wird, Arbeitsschatz-Anweisungen im Gesamtbetrag bis zu einer Milliarde Reichsmark auszugeben. Die Mittel sollen zur Förderung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden sowie an privaten Wohngebäuden und Wohnungen, Instandsetzung von Wohngebäuden und von Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume in Wohngebäuden zu Kleinwohnungen, ferner für vorstädtische Kleinsiedlungen, landwirtschaftliche Siedlungen, Flußregulierungen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgungs-, Tiefbauarbeiten und Sachleistung an Hilfsbedürftige verwandt werden. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffung oder Herstellung von Maschinen und Geräten sowie Bestimmungen für eine freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit, für die Ueberführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft und für die Förderung der Ehe durch Ehestandsdarlehen.

Uebcr diese Vorschläge hinaus regte der Reichskanzler an, einige großzügige Arbeitsprojekte beschleunigt in Angriff zu nehmen. In erster Reihe sei ein umfassendes Bauprogramm für Hausreparaturen und Wiederherstellung einer gesunden Grundstücks- und Wohnungswirtschaft im Zusammenhang mit einer Neuregulierung auf steuerlichem Gebiete durchzuführen; ferner die Schaffung eines großen Netzes von Verkehrsstraßen, das den Ansprüchen des neuen Kraftverkehrs entspricht und produktive Auswirkungen im weitesten Umfange für die Kraftverkehrslinien zuläßt, wobei eine organische Verbindung zwischen der Eisenbahn und der Kraftverkehrswirtschaft unter maßgeblicher Beteiligung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hergestellt werden soll. Schließlich soll die zusätzliche Produktion, insbesondere auch für den Export zum Ausgleich des Valutadumpings, nachhaltig vom Staat gefördert werden.

Beschlossen wurde ferner, eine Kommission unter Führung des Reichsbankpräsidenten einzusetzen, die die mit diesem großzügigen Arbeitsbeschaffungsprogramm zusammenhängenden Finanzfragen bearbeiten und insbesondere allein und autoritativ bevollmächtigt sein soll, alle den Geld- und Kapitalmarkt betreffenden Angelegenheiten zu regeln und zu überwachen, damit nicht Störungen des Geld- und Kapitalmarktes durch falsche Dispositionen oder Eingriffe nichtverantwortlicher Stellen eintreten.

Das Ziel.

Das Ziel des Gesetzes ist die Verminderung der Arbeitslosigkeit im wesentlichen auf eine doppelte Weise. Erstens durch eine direkte Arbeitsbeschaffung, deren Ausmaß bestimmt ist durch den Ertrag der „freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit“ und den Betrag von einer Milliarde Reichsmark, der vom Reich in Arbeitsschatz-Anweisungen begeben wird, zweitens durch einen Anreiz zu vermehrten Investitionen der Wirtschaft und durch Gewährung einer völligen Befreiung von der Einkommensteuer in der Höhe des Wertes von Ersatzbeschaffungen in der Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum Ende des Jahres 1934. — Das Reich wird Darlehen und verlorene Zuschüsse zur Belegung des Arbeitsmarktes geben, und zwar an Länder und Gemeinden Darlehen zur Durchführung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden, Brücken usw., Darlehen für Siedlungszwecke, Darlehen für den Ausbau der Versorgung an Gas, Wasser und Elektrizität. Verlorene Zuschüsse werden gegeben an Hausbesitzer für Umbau oder Teilung von Wohnungen, für Instandsetzungsarbeiten

an Privathäusern usw.; an Gemeinden für Zwecke der Flußregulierung, ferner für Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten) sowie schließlich für Sachleistungen an besonders Bedürftige. Mit der Durchführung der Arbeiten im Tiefbau, die mit Hilfe der Arbeitsschatz-Anweisungen finanziert werden, muß spätestens am 1. August d. J. begonnen werden. Die Zuschüsse sind davon abhängig, daß alle Arbeiten durch menschliche Kraft ausgeführt werden, soweit nicht Maschinen unentbehrlich sind.

Sonderlohnregelung für Tiefbauarbeiter.

Das Gesetz enthält in dem Abschnitt über die Arbeitsbeschaffung eine besondere Bestimmung für die Beschäftigung der neuen Arbeiter im Tiefbau. Die Arbeiter, die zu Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten) im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms herangezogen werden, sollen nicht voll entlohnt werden. Die Einstellung von Arbeitslosen für diese Zwecke begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Diese Arbeiter erhalten die Arbeitslosenhilfe (versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, Krisen- oder Wohlfahrtsunterstützung), die ihnen im Falle der Fortdauer der Arbeitslosigkeit zustehen würde; sie erhalten ferner eine Vergütung von 25 % für je 4 Arbeitswochen in Form eines Bedarfsdeckungsscheines und außerdem eine warme Mahlzeit je Arbeitstag oder ein angemessenes Geld in bar, die der Träger der Arbeit aufzubringen hat. Dadurch wird der Gesamtbetrag, der auf diese Weise den bisher Arbeitslosen zufließt, wesentlich hinter den normalen tariflichen Bezahlung zurückbleiben. Gegenüber den nichtarbeitenden Arbeitslosen ist der Unterschied nicht erheblich, denn der Arbeiter hat eine erhöhte Abnutzung an Arbeitskleidung, er hat unter Umständen Unkosten durch Fahrten zur Arbeitsstelle. Der Bedarfsdeckungsschein berechtigt lediglich zum Erwerb von Kleidung, Wäsche und Hausrat, kann also den Verbrauch an Gegenständen des täglichen Bedarfs nicht erweitern. Durch diese neue Bestimmung für die Gewährung von Zuschüssen zu Tiefbauarbeiten wird gleichsam eine neue, dritte Gruppe von Arbeitern geschaffen. Wenn man von Arbeitsdienstlern absieht, kannten wir bisher zwei Gruppen von Arbeitern: Arbeiter im Sinne des Arbeitsrechts und Notstandsarbeiter, die nicht im Tarifvertragsverhältnis stehen, aber nach den Bestimmungen des Fürsorgerechts betreut werden. Der neue Tiefbauarbeiter steht ebenfalls unter der Fürsorge, ohne Notstandsarbeiter im Sinne des Fürsorgerechts zu sein. Das bedeutet eine erhebliche Ausdehnung des Fürsorgeprinzips.

Eine Tendenz, sich der billigeren Arbeitskräfte zu versichern, auch wenn dabei Minderleistungen in Kauf genommen werden müssen, wird kaum auszuscheiden sein.

Ehestands-Darlehen.

Die Ueberführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft und die Förderung von Eheschließungen verfolgen einen zusätzlichen Zweck: der Arbeitsmarkt soll zunächst von weiblichen Arbeitskräften entlastet und zugleich soll die Frau entsprechend dem nationalsozialistischen Programm in ihr Wirkungsfeld, den Kreis der Familie und des Haushalts, zurückgeführt werden. — Die Voraussetzung für Ehestandsdarlehen, die bis zu 1000 Reichsmark zinslos gewährt werden sollen, wobei die Rückzahlung auf den niedrigen Satz von 1 % monatlich festgesetzt ist, ist, daß die künftige Ehefrau mindestens sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat und daß sie sich verpflichtet, solange keine neue Arbeitsstelle zu übernehmen, wie der künftige Ehemann ein Einkommen von monatlich mindestens 125 Reichsmark hat. Die Darlehen werden in Form von Bedarfsdeckungsscheinen gewährt, die zum Bezug von Möbeln und Hausrat ermächtigen. Das Finanzamt, tauscht den Lieferanten die Scheine in Bargeld ein. Die Finanzierung der Ehestandsdarlehen wird durch Einführung

einer Ehestandhilfe erreicht. — Der bisherige Ledigenzuschlag fällt vom 1. Juli an fort; an seine Stelle tritt eine Ehestandhilfe für alle unverheirateten männlichen und weiblichen Personen. Das Aufkommen dieser Ehestandhilfe fließt in eine besondere Kasse. Nur im ersten Jahre wird ein Teilbetrag zur Ablösung des Ledigenzuschlags noch für Zwecke des Reichshaushalts benutzt.

Am 16. Juni Volks-, Berufs- und Betriebszählung!

Die letzte Volks-, Berufs- und Betriebszählung ist am 16. Juni 1925 vorgenommen worden. Durch die Entwicklung der letzten Jahre sind die Ergebnisse dieser Zählung jedoch in jeder Hinsicht überholt. Es fehlen beispielsweise heute genaue Angaben über die Einwohnerzahlen, über die Auswirkungen des Geburtenrückgangs und der Wanderungsbewegungen über Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung in Stadt und Land, über die beruflichen und sozialen Umschichtungen usw. Ebenso lassen sich die Wirkungen der Krise auf den Bestand und die regionale Verteilung der Gewerbebetriebe nicht mit hinreichender Genauigkeit feststellen. Um neue zahlenmäßige Grundlagen für eine aufbauende Wirtschafts- und Sozialpolitik des Reichs, der Länder und der berufständischen Organisationen zu gewinnen, ist von der Reichsregierung durch Gesetz vom 12. April 1933 die Durchführung einer allgemeinen Volkszählung angeordnet worden, mit der eine Berufszählung sowie eine landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebszählung verbunden ist. Die Zählung wird am 16. Juni 1933, also in Kürze, durchgeführt.

Die Volks- und Berufszählung umfaßt die gesamte Bevölkerung des Reichs (mit Ausnahme des Saargebiets). Die Ergebnisse der beiden Erhebungen werden ein eingehendes Bild von der Größe und Zusammensetzung des deutschen Volkes sowie seiner sozialen und beruflichen Gliederung bieten. Besondere Bedeutung kommt den Ergebnissen der Berufszählung durch die Nachweise und Aufgliederung der Arbeitslosen zu. Mit Hilfe dieser Zahlen wird man — im Zusammenhang mit den Angaben der Betriebszählung — beispielsweise feststellen können, wieweit eine Eingliederung der Erwerbslosen in das Wirtschaftsleben und in einzelne Wirtschaftszweige möglich ist.

Die beiden Betriebszählungen geben nähere Aufschlüsse über die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, sie zeigen uns die Größe und Gliederung des Produktions- und Verteilungsapparates der deutschen Wirtschaft.

Der Fragebogen, durch den das Material für die Volks- und Berufszählung gewonnen wird, ist die Haushaltungsliste. Bei ihrer Ausfüllung erfordert besondere Aufmerksamkeit die Beantwortung der Berufszählungsfragen auf der dritten Seite. Zunächst ist der (Haupt-) Beruf als solcher einzutragen. Hier genügen nicht allgemeine Angaben, wie z. B. „Bauarbeiter“, „Metallarbeiter“ oder „Angestellter“; die Berufstätigkeit ist vielmehr so eingehend wie möglich zu bezeichnen. Es ist also statt „Bauarbeiter“ z. B. „Maurer“, „Schornsteinmaler“, „Bau-Werkmeister“, „Putzer“, „Bauehilfsarbeiter“, „Erdarbeiter“ oder „Tiefbauarbeiter“ einzutragen; statt „Metallarbeiter“ ist z. B. „Metalldrucker“, „Universalfräser“, „Horizontalbohrer“ oder die sonstige genaue Berufsbezeichnung einzutragen, statt „Angestellter“ z. B. „Verkäufer“, „Maschinenbuchhalter“, „Stenotypist“; Beamte sind ihre Dienstbezeichnung anzugeben; sofern sie sich im Ruhestand befinden, ist ein entsprechender Zusatz (i. R. a. D.) hinter die Dienstbezeichnung zu setzen. Haben sie sich jedoch einem anderen Beruf zuwendet, so ist dieser neue Beruf anzugeben.

Von großer Wichtigkeit ist ferner die genaue Beantwortung der Fragen nach dem Betrieb, in dem der Beruf ausgeübt wird. Außer dem Namen des Unternehmers und der Adresse der Arbeitsstelle ist der Geschäftszweig (die Branche), zu dem der Betrieb gehört, anzugeben; bei Unternehmungen mit verschiedenen Geschäftszweigen außerdem auch der Geschäftszweig der Betriebsabteilung. Die Berufsstatistik will nämlich nicht nur den persönlichen Beruf der Erwerbstätigen und der Arbeitslosen nachweisen, sondern auch darstellen, in welchem Wirtschaftszweig sie erwerbstätig sind oder waren. Man will also nicht nur erfahren, wieviel Maurer, Buchhalter oder Schlosser im Deutschen Reich vorhanden sind, sondern auch, wieviel davon in den einzelnen Zweigen der Eisen- und Metallindustrie, der Textilindustrie, des Baugewerbes usw. beschäftigt sind oder waren. Nur auf diese Weise kann die volkswirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Berufe richtig dargestellt werden.

In den beiden nächsten Spalten haben alle Arbeitslosen sich als solche einzutragen und anzugeben, ob sie bei einem Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet sind. Hier ist besonders darauf zu achten, daß als erwerbslos nur solche Personen bezeichnet werden, die arbeitsfähig sind und auch die Absicht haben, wieder einen Erwerb nachzugehen. So dürfen z. B. Ehefrauen oder im Haushalt lebende junge Mädchen, die früher einem Beruf nachgingen, aus ihm aber — durch Entlassung oder aus sonstigen Gründen — ausgeschieden sind, nicht als arbeitslos eingetragen werden, wenn sie gegenwärtig nicht die Absicht haben, ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen.

Unbedingte Voraussetzung für das Gelingen des Zählungswerkes ist die sorgsame und gewissenhafte Beantwortung der bei der Zählung verwendeten Fragebogen. Wer die Fragebogen sorgfältig beantwortet, erfüllt nicht nur eine selbstverständliche staatsbürgerliche Pflicht, sondern handelt auch in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse und im Interesse des Berufsstandes, dem er angehört.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Erhebungspapiere nur für statistische Zusammenstellungen verwendet werden. Eine Heranziehung zu anderen, insbesondere zu steuerlichen Zwecken, ist nach dem Gesetz ausgeschlossen. Darüber hinaus ist durch das Gesetz auch die Wahrung des Amtsheimnisses für die Angaben des einzelnen Betriebes ausdrücklich festgelegt.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist klar ersichtlich, wie wichtig und notwendig die Berufs- und Be-

triebszählung gerade für die gesamte Arbeiterschaft ist. Wir dürfen deshalb erwarten, daß jedes Gewerkschaftsmitglied zum guten Gelingen durch peinlich genaue Ausfüllung des Fragebogens beiträgt.

Anordnung

1. Verhältnis zwischen NSBO. und Gewerkschaften.
Die Gewerkschaften und die NSBO. sind zwei völlig getrennte Organisationen. Die Gewerkschaft stellt die wirtschaftliche, die NSBO. die politische Vertretung der Arbeiterschaft in den Betrieben dar. Der NSBO. steht ein Eingriffsrecht in die gewerkschaftliche Verwaltung nicht zu. Die Beauftragten der NSBO. empfangen ihre Weisungen nur von der Arbeitsfront oder den Beauftragten der NSBO. bei den Zentralen der einzelnen Verbände. Es ist nicht beabsichtigt, die NSBO. aufzulösen. Der NSBO. kommt vielmehr eine Sonderstellung in der deutschen Arbeiterschaft zu. Sie ist für besondere große Aufgaben vorgesehen. Insbesondere sind aus ihr die für die Führung der Gewerkschaften und deren Ausbau erforderlichen Amtswalter zu nehmen. Die NSBO. ist und bleibt der Vorwächter des deutschen Arbeiteriums. Es ist deshalb unerwünscht, daß gewerkschaftlich organisierte Arbeiter jetzt noch in die NSBO. eintreten. Aufnahmesuchen von Gewerkschaftsmitgliedern soll nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden. Auf jeden Fall haben die in der Gewerkschaft organisierten Arbeiter in dieser zu verbleiben.

2. Regelung von grundsätzlichen Fragen.
Es ist den Beauftragten der NSBO. bei den Zentralen der einzelnen Verbände verboten, selbständig Rundschreiben an die ihnen unterstellten Gliederungen herauszugeben. Rundschreiben bedürfen der vorherigen Genehmigung des Führers des Gesamtverbandes der deutschen Arbeiterverbände. Desgleichen hat sich jeder NSBO.-Beauftragte jeglicher Stellungnahme und Eingriffe in die NSBO.-Arbeit zu enthalten. Er hat sich lediglich an die ihm vom Führer des Gesamtverbandes der Deutschen Arbeiterverbände vorgeschriebenen Anordnungen zu halten. Darunter fallen auch alle Fragen

Pünktlichen Zahlern fällt der Beitrag leicht!

Für die Woche vom 4. Juni bis 10. Juni ist der 23. Bundesbeitrag für 1933 zu zahlen

der Beitragshöhe, Beitragszahlungen, sowie Tarif- oder Lohnsenkungen. Kein Beauftragter der NSBO. darf sich in Zukunft noch Kommissar nennen. Wer das trotzdem tut, wird seines Amtes enthoben. Er ist der Beauftragte der NSBO. zur vorläufigen Leitung des betreffenden Verbandes.

3. Gewerkschaftliche Mitgliedschaft.
Ein Teil ehemaliger Gewerkschaftsmitglieder hat in gewisser Unkenntnis der Verhältnisse oder auch aus wirtschaftlicher Notlage heraus die Beitragszahlung eingestellt oder die Mitgliedschaft fristlos gekündigt. Wir sind von uns aus bereit, diesen Mitgliedern behilflich zu sein, in ihre alten Rechte wiederum einzutreten. Die NSBO.-Beauftragten haben das Recht, die bis zum 15. Mai 1933 nicht gezahlten Beiträge niederzuschlagen, sofern das frühere Mitglied seine Mitgliedschaft sofort wieder aufnimmt. Diese Vergünstigung gilt bis zum 15. Juni 1933. Das NSBO.-Mitglied, das zugleich Gewerkschaftsmitglied ist, soll künftig an die Gewerkschaft einen um den NSBO.-Beitrag gekürzten Betrag zahlen. Besondere Anweisungen hierüber werden noch ergehen.

gez.: Walter Schumann, M. d. R.
Führer des Gesamtverbandes der deutschen Arbeiterverbände.

Arbeiterschutz

Aus verschiedenen an mich gerichteten Eingaben habe ich feststellen müssen, daß einzelne Arbeitgeber auf Parteigenossen oder NSBO.-Mitglieder eingewirkt haben, um sie zum Austritt aus ihren Organisationen und zum Eintritt in einen anderen Verband, insbesondere in den Stahlhelm, zu veranlassen.

In einzelnen Fällen ist den Arbeitern, die sich geweigert haben, die nationalsozialistischen Organisationen zu verlassen, seitens des Arbeitgebers gekündigt worden. Ich habe diese Fälle zur Untersuchung den gewerkschaftlichen Verbänden und den Ortsgruppenführern der NSBO. zugeleitet und ersuche, diese Fälle genauestens zu prüfen und mir eingehenden Bericht zu erstatten, wenn die Beschwerden zu Recht bestehen. Es ist unsere Ehrenpflicht, dafür zu sorgen, daß unsere Parteigenossen und NSBO.-Mitglieder wegen ihrer nationalsozialistischen Gesinnung keinen wirtschaftlichen Schaden erleiden, und es ist unter allen Umständen darauf hinzuwirken, daß aus den genannten Gründen ausgesprochene Kündigungen rückgängig gemacht werden.
gez. Schumann, M. d. R.

Ortslöhne nach der Reichsversicherungsordnung

In einer Verordnung vom 30. November 1932 hat der Reichsarbeitsminister verfügt, daß zum 1. Januar 1933 die Ortslöhne nach § 151 RVO. allgemein neu festzusetzen sind. Nunmehr ist eine Übersicht über die neu festgesetzten Ortslöhne im Reichsarbeitsblatt 1933 Nr. 12 Teil IV (Beilage) veröffentlicht worden.

Der Ortslohn hat kein einheitliches Anwendungsgebiet; er dient als Grundlage für die Berechnung von

An die Leitungen der Bezirksverbände und der Baugewerkschaften!

In Beantwortung verschiedener Anfragen bitten wir zur Kenntnis zu nehmen, daß das am 19. Mai erschienene Merkblatt versehentlich die Nr. 3 erhalten hat. — Merkblatt Nr. 2 ist nicht erschienen!

Beiträgen und Leistungen der verschiedensten Art nach der Reichsversicherungsordnung. Die Oberversicherungsämter setzen nach Anweisung des Reichsarbeitsministers den Ortslohn für das gesamte Reichsgebiet fest. Ortslöhne sollen vorläufig jeweils für Zeiträume von 2 Jahren bestimmt werden. Als Ortslohn gilt das übliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagesarbeiter. Er nicht gleichbedeutend mit dem Durchschnittslohn, der für die Mehrzahl der Arbeitsverhältnisse ein Beruf an einem Orte gilt. Die Ortslöhne werden nur für alle Tagesarbeiter gemeinsam berechnet, sondern nach der Vorschrift des § 150 Abs. 1 RVO. für Männer und Frauen getrennt, ferner für Versicherte über 21 Jahre, außerdem für solche von 16 bis 21 Jahren sowie für solche unter 16 Jahren. Lehrlinge werden das Versicherungsverhältnis stets und ohne Rücksicht auf ihr Alter der untersten Stufe zugerechnet. Der Ortslohn ist das Ergebnis feststehender Lohnsätze. Seine Höhe ist daher vom Oberversicherungsamt genau zu rechnen; oberflächliche Schätzungen genügen nicht. Errechnung des Ortslohnes wird der örtliche Landesfestgestellt, der dem Durchschnitt im Bezirk eines Versicherungsamtes entspricht. Weist die Lohnhöhe in einzelnen Ortschaften oder zwischen Stadt und Land erhebliche Verschiedenheiten auf, so kann die Ortslöhne festgelegt werden. Das Tagesentgelt ergibt sich nach § 160 RVO. Danach gehört dazu der Barlohn, Sachbezüge aller Art, Gewinnanteile usw., auch wenn gewohnheitsmäßig gewährt werden. Den Wert der Sachbezüge stellt das Oberversicherungsamt fest. Mit „gewöhnlichen Tagesarbeitern“ sind die Arbeiter gemeint, die nicht in einem festen, für eine längere Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis stehen und Arbeit verrichten, die keine besondere Vorbildung oder besondere technische Fertigkeiten erfordern. Es handelt sich also um die Arbeiter, bei denen es auf bloße Körperkraft und ihre Verwertung auf dem Arbeitsmarkt für Arbeiten einfachster Art ankommt.

In der Krankenversicherung wird der Ortslohn nur für die Berechnung der Beiträge und Leistungen der unständigen Beschäftigten benutzt; dem Grundlohn muß der volle Ortslohn angesetzt werden. In der Unfallversicherung ist der Ortslohn bei Arbeitern über 21 Jahre der Mindestsatz, der für die Umlage der Mitgliederbeiträge zugrunde zu legen ist, und zwar wenn der tatsächliche Lohn niedriger ist. Auch bei der Festsetzung der Prämien bei den Zweiganstalten für Bauarbeiter nach § 808 RVO. ist der Ortslohn Mindestsatz. Hauptsächlich gilt er für die Berechnung der Unfallrente, die grundsätzlich nach dem Jahre arbeitsverdienst errechnet wird, wobei das 300fache des Ortslohnes für Erwachsene als Mindestsatz zugrunde gelegt wird. In den Betrieben, wo die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage so gering ist, daß die Arbeiter noch andere Arbeiten gegen Entgelt verrichten, und den Fällen, wo der Arbeiter noch kein volles Jahr, wenn dem Unfall in anderer Weise als Berechnungsgrundlage genommen. In diesen Fällen wird die Zahl der Tage der tatsächlichen Beschäftigung mit dem durchschnittlichen Verdienst für den vollen Arbeitstag vermultipliziert und für die an 300 fehlende Tage der Ortslohn für 21 Jahre alte Arbeiter zugezählt.

Die Vorschrift (§ 567 RVO.) findet jedoch auf die Baugewerbe keine Anwendung, weil hier die Beschränkung der Arbeitsmöglichkeit in den Löhnen berücksichtigt worden ist. Der Ortslohn wird nicht angewendet bei der Berechnung der Familien- und Tagesrechnung nach § 559 RVO. und nach § 559 bei Berechnung des Krankengeldes. In der Invalidenversicherung wird der Ortslohn nur einmal angewendet und zwar bei Gewährung des Hausgeldes für Familienangehörige eines erkrankten Versicherten, der sich in einer Heilanstalt befindet. Auch bei Schadenersatzklagen nach § 124b der Gewerbeordnung dient der Ortslohn als Grundlage für die Berechnung des Schadenersatzansprüche.

Allgemeine Rundschau

Hinweg mit den Wucherern! Voller Vertrauen auf Adolf Hitler hat das deutsche Volk die Hebung der Preise für Produkte, die von der deutschen Landwirtschaft erzeugt werden, hingenommen. Wie bei den Ausgeier stürzen nun gewisse Elemente herbei, um auch hier noch gute Geschäfte zu machen. Zur Zeit erleben wir ein Ansteigen der Butterpreise. Der Ruksackpartakisten des Lebensmittelhandels war der Preisaufschlag noch nicht genügt. Sie korrigierten noch in reichem Ausmaß nach oben. Dieser Preiswucherern hat nun die bayerische Staatsregierung das Handwerk gelegt. Sie hat etwa 170 Schmalzwaren am Wirtschaftskörper die Läden zugesperrt und die Inhaber in Schutzhaft genommen. Die Männer hat sie in Konzentrationslager in Dachau gesteckt, die Frauen sitzen im Gefängnis, allwo sie nun gründlich darüber nachdenken können, was Gemeinnutz und was Eigeninteresse ist. An die versperrten Ladentüren aber wurde ein Zettel geklebt: „Geschäft wegen Preiswucherer polizeilich geschlossen.“ Geschäftsinhaber in Schutzhaft in Dachau! Damit wird die Strafkolonie gegen diese Hyänen noch nicht beendet sein, es wird ergehen, ob es ratsam ist, solche Elemente überhaupt noch in der Lebensmittelverteilung mitwirken zu lassen. — Zur Nachahmung übrigen bestene empfohlen!

Denkmal der Arbeit. In Berlin werden Pläne behandelt für den Bau eines Riesendenkmals der Arbeit. Das Denkmal soll ein wichtiges Gebilde aus Stein oder Bronze werden von riesigen Ausmaßen, fast drei Stockwerke hoch, auf einer Grundfläche von 625 Quadratmetern. Es soll einen Arbeiter darstellen, um den sich der Gelehrte, der Bauer, der Soldat, der Handwerker, der Künstler, der Gewerbetreibende, die Mutter mit Kind und der Greis gruppieren sollen. Der Bau soll etwa eine Million Mark kosten und aus freiwilligen Spenden finanziert werden. — Der Aufwand von einer Million Mark zur Arbeitsbeschaffung wird ein merkbarer Auftrieb für die Berliner Gewerbe sein, die an den Aufträgen teilnehmen können.